

34. unterstreicht die Bedeutung solcher Informationen für den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren im Kampf gegen extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen, einschließlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, einhergehend mit dem Sonderberichterstat-ter bei der Erfüllung der in Ziffer 31 genannten Aufgaben voll zusammenzuarbeiten;
36. legt den Regierungen, den nichtstaatlichen Organisationen und den maßgeblichen Akteuren Informationen über den Inhalt dieser Resolution und die darin dargelegten Grundsätze möglichst weit zu verbreiten, unter anderem, aber nicht ausschließlich, über die Medien;
37. beschließt mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

RESOLUTION 67/155

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 133 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 48 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/455, Ziff. 22)²⁴²:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun,

denen sie den Weg für die umfassende Weiterverfolgung und wirksame Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz vorgab, und in dieser Hinsicht unterstreichend, wie wichtig die vollständige und wirksame Durchführung der genannten Resolutionen ist,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 64/148 vom 18. Dezember 2009 und 65/240 vom 24. Dezember 2010, in denen sie unter anderem dazu aufrief, den zehnten Jahrestag der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban durch die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz anzugehen, was für die internationale Gemeinschaft eine wichtige Gelegenheit darstellt, die Entschlossenheit zur Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu bekräftigen, namentlich durch die Mobilisierung politischen Willens auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, mit dem Ziel, konkrete Ergebnisse zu erreichen,

ferner unter Hinweis auf die am 22. September 2011 verabschiedete politische Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Begehung des zehnten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die die politische Verpflichtung auf die volle und wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz²⁴³ und ihrer Folgeprozesse auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bekräftigt wurde,

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/144 vom 19. Dezember 2011, in der sie die Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung²⁴⁴ ermutigte, ein vom Menschenrechtsrat zu verabschiedendes Aktionsprogramm, einschließlich eines Studienzentrums zu entwickeln, mit dem Ziel, das 2013 beginnende Jahrzehnt zur Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung zu erklären,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss 3/103 des Menschenrechtsrats vom 8. Dezember 2006 mit dem der Rat in Befolgung des Beschlusses und der Empfehlung der Weltkonferenz den Ad-hoc-Ausschuss des Menschenrechtsrats zur Ausarbeitung ergänzender Normen einsetzte,

unterstreichend wie wichtig die Resolution 6/22 des Menschenrechtsrats vom 28. September 2007 ist, in der der Rat den Mangel an politischem Willen zur Umsetzung der Verpflichtungen von Durban in konkrete Maßnahmen und greifbare Ergebnisse beklagte,

eingedenk der Verantwortung und der Verpflichtungen des Menschenrechtsrats, die aus dem Ergebnisdokument der Durban-Überprüfungskonferenz hervorgehen,

erneut darauf hinweisen, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und einen konstruktiven Beitrag zur Entwicklung und zum Wohlergehen ihrer Gesellschaften leisten können und dass jede Lehre rassistischer Überlegenheit wissenschaftlich, moralisch verwerflich sowie sozial ungerecht und gefährlich ist und zusammen mit Theorien, mit denen versucht wird, die Existenz getrennter menschlicher Rassen nachzuweisen, abzulehnen ist,

überzeugt dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sich gegenüber Frauen und Mädchen unterschiedlicher Weise manifestieren und zu den Faktoren gehören können, die für eine Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen, Armut, Gewalt, vielfältige Formen der Diskriminierung und die Einschränkung oder Verweigerung ihrer Menschenrechte verantwortlich sind, sowie die Notwendigkeit anerkennend, die Geschlechterperspektive in die einschlägigen politischen Konzepte, Strategien und Aktionsprogramme zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu integrieren, um vielfältige Formen der Diskriminierung anzugehen,

²⁴³ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

²⁴⁴ Resolution 66/3.

²⁴⁵ Siehe A/CONF.211/8, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/a-conf-211-8.pdf>.

²⁴⁶ Siehe Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. A/52/53, Kap. II, Abschn. B.

²⁴⁷ Ebd., Sixty-third Session, Supplement No. A/53/53, Kap. I, Abschn. A.

unter Hervorhebung der vorrangigen Bedeutung des politischen Willens, der internationalen Zusammenarbeit sowie einer ausreichenden Finanzierung auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, wenn es darum geht, allen Formen und Ausprägungen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz entgegenzutreten,

unterstreichend wie wichtig es ist, im Rahmen konsequenter weltweiter Bemühungen die Öffentlichkeit über den Beitrag der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban zum Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu informieren,

betonend dass internationale Zusammenarbeit und technische Hilfe eine wichtige Rolle dabei spielen, den Ländern bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung behilflich zu sein, jedoch gleichzeitig anerkennend, dass die Vertragsstaaten die Hauptverantwortung für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen tragen,

bestürzt über die Zunahme rassistischer Gewalt und fremdenfeindlichen Gedankenguts in vielen Teilen der Welt, in politischen Kreisen, in der öffentlichen Meinung und in der Gesellschaft überhaupt, unter anderem infolge wieder auflebender Aktivitäten von Vereinigungen, die auf der Basis rassistischer und fremdenfeindlicher Plattformen und Satzungen gegründet wurden und der anhaltenden Nutzung dieser Plattformen und Satzungen zur Förderung rassistischer Ideologien oder zur Aufstachelung dazu,

unterstreichend wie wichtig und dringend es ist, die weiter anhaltenden und gewaltsamen Tendenzen in Verbindung mit dem Rassismus und der Rassendiskriminierung zu beseitigen, und sich dessen bewusst, dass jede Form der Straflosigkeit bei Verbrechen durch rassistische und fremdenfeindliche Einstellungen motiviert sind, zur Schwächung der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie beiträgt, das Wiederauftreten solcher Verbrechen oft begünstigt und nur durch entschlossenes Handeln und Zusammenarbeit beseitigt werden kann,

in der Erkenntnis dass Angehörige schwächerer Bevölkerungsgruppen, wie zum Beispiel Migranten, Flüchtlinge, Asylsuchende und Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, weiterhin die Hauptopfer von Übergriffen und Angriffen sind, die von extremistischen politischen Parteien, Bewegungen und Gruppen mit fremdenfeindlichen und rassistischen Agenda begangen oder angestiftet werden,

in der Erkenntnis dass die Mobilisierung von Ressourcen, eine wirksame weltweite Partnerschaft und die internationale Zusammenarbeit im Kontext der Ziffern 157 und 158 des Aktionsprogramms von Durban von zentraler Bedeutung für die erfolgreiche Verwirklichung der auf der Weltkonferenz eingegangenen Hauptziele und Verpflichtungen sind,

mit dem Ausdruck ernster Besorgnis über, dass das Hauptziel der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz nicht erreicht wurde, insbesondere wegen des Ausbleibens von Fortschritten bei der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, vor allem der wesentlichen Ziffern 157 bis 159 des Aktionsprogramms, und dass zahllose Menschen weiterhin Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind,

anerkennend dass Armut, Unterentwicklung, Marginalisierung, soziale Ausgrenzung und wirtschaftliche Disparitäten eng mit Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz verbunden sind und zum Fortbestehen

3. bekundet ihre tiefe Besorgnis

12. unterstreicht die dringende Notwendigkeit, gegen alle zeitgenössischen Formen und Ausprägungen

21. fordert in diesem Zusammenhang das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte nachdrücklich auf, auf seiner Website eine Liste der Länder zu führen und regelmäßig zu aktualisieren, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, und diese Länder zu ermutigen, es möglichst bald zu ratifizieren;

22. bekundet ihre Besorgnis über die gravierenden Verzögerungen in der Vorlage überfälliger Berichte an den Ausschuss, die seine Wirksamkeit beeinträchtigen, und fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens nachdrücklich auf, ihre Vertragsverpflichtungen zu erfüllen, und bekräftigt, wie wichtig es ist, den Ländern, die technische Hilfe für die Ausarbeitung ihrer Berichte an den Ausschuss beantragen, diese Hilfe zu gewähren;

23. bittet die Vertragsstaaten des Übereinkommens, die Änderung des Artikels 8 des Übereinkommens betreffend die Finanzierung des Ausschusses zu ratifizieren, und fordert ausreichende zusätzliche Mittel aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen, um dem Ausschuss eine eingeschränkte Wahrnehmung seines Mandats zu ermöglichen;

24. fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens nachdrücklich auf, unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze sowie des Artikels 5 des Übereinkommens verstärkte Anstrengungen zur Erfüllung der Verpflichtungen zu unternehmen, die sie gemäß Artikel 4 des Übereinkommens eingegangen sind;

25. erinnert daran, dass der Ausschuss die Auffassung vertritt, dass das Verbot der Verbreitung von auf rassistischer Überlegenheit oder Rassenhasse beruhendem Gedankengut mit dem Recht auf Meinungsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 5 des Übereinkommens vereinbar ist;

26. begrüßt die Arbeit des Ausschusses im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz in Weiterverfolgung der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und die empfohlenen Maßnahmen zur besseren Durchführung des Übereinkommens sowie zur Stärkung der Arbeitsweise des Ausschusses;

27. legt allen Mitgliedstaaten nahe zu erwägen, der Frage nachzugehen, ob das Ausbleiben von Beschwerden über Rassendiskriminierung nicht daher rührt, dass die Opfer sich ihrer Rechte nicht ausreichend bewusst sind, Repressalien befürchten, nur eingeschränkten Zugang zu Rechtsbehelfen oder kein Vertrauen in die Strafverfolgungsbehörden haben oder dass eine Aufmerksamkeit oder Sensibilität seitens der Strafverfolgungsbehörden in Fällen von Rassendiskriminierung mangelt, und den Problemen, denen sich die Op-

ranz²⁵⁵ und legt den maßgeblichen Interessenträgern nahe, die Umsetzung der darin enthaltenen Empfehlungen zu erwägen;

31. begrüßt die Resolution 16/33 des Menschenrechtsrats vom 25. März 2011 mit der der Rat beschloss, das Mandat des Sonderberichterstatters um drei Jahre zu verlängern;

32. fordert alle Mitgliedstaaten, zwischenstaatlichen Organisationen, zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen auf mit dem Sonderberichterstatter voll zusammenzuarbeiten, und bittet die Staaten auf, zu erwägen, ihren Anträgen auf Besuch ihres Landes zu entsprechen, damit er sein Mandat uneingeschränkt und wirksam erfüllen kann;

33. erklärt erneut, dass jede Form der von den staatlichen Behörden geduldeten Straflosigkeit bei Verbrechen, die durch rassistische und fremdenfeindliche Einstellungen motiviert sind, zur Schwächung der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie beiträgt und die Wiederauftreten solcher Handlungen oft begünstigt;

34. betont, dass die Staaten nach dem Völkerrecht verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um Verbrechen an Migranten zu verhüten, die aus rassistischen oder fremdenfeindlichen Beweggründen begangen werden, diese Verbrechen zu untersuchen und die Täter zu bestrafen und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Opfer verletzt und ihren Genuss beeinträchtigt oder verhindert, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, die diesbezüglichen Maßnahmen zu verstärken;

35. nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis von der Zunahme des Antisemitismus, der Christenfeindlichkeit und der Islamfeindlichkeit in verschiedenen Teilen der Welt sowie von dem Aufkommen rassistischer und gewalttätiger Bewegungen auf der Grundlage von Rassismus und diskriminierendem Gedankengut gegenüber arabischen, christlichen, jüdischen und muslimischen Gemeinschaften sowie allen religiösen Gemeinschaften, Gemeinschaften von Menschen afrikanischer Abstammung, Gemeinschaften von Menschen asiatischer Abstammung, indigenen Gemeinschaften sowie anderen Gemeinschaften;

36. fordert die Vertragsstaaten auf, die bereits vorhandenen Rechtsvorschriften und sonstigen Maßnahmen, die die Beseitigung aller Formen von Rassismus, namentlich gegenüber Menschen afrikanischer Abstammung, sicherstellen sollen, uneingeschränkt anzuwenden;

37. ersucht die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, den Staaten weiter auf Antrag Beratende Dienste und technische Hilfe zur Verfügung zu stellen, damit sie die Empfehlungen des Sonderberichterstatters in vollem Umfang umsetzen können;

38. ersucht den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche personelle und finanzielle Hilfe zu gewähren, damit er sein Mandat wirksam und rasch erfüllen und der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht vorlegen kann;

39. ersucht den Sonderberichterstatter, im Rahmen seines Mandats den negativen Auswirkungen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz auf den vollen Genuss der bürgerlichen, kulturellen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Rechte auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

40. bittet die Mitgliedstaaten, den Rassismus im Sport entschlossener zu bekämpfen, indem sie in Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Sportorganisationen Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen durchführen und die Urheber rassistischer Zwischenfälle nachdrücklich verurteilen;

41. verurteilt nachdrücklich alle Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung sowie Verletzungen der Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit;

²⁵⁵ Siehe A/67/328.

²⁵⁶ Siehe Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 4 (A/66/53), Kap. II, Abschn. A.

IV

Ergebnisse der Weltkonferenz 2001 gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, der Durban-Überprüfungskonferenz 2009 und der Begehung des zehnten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban (2011)

51. bekräftigt dass die Generalversammlung im Einklang mit ihrer Resolution 50/227 vom 24. Mai 1996 die höchste zwischenstaatliche Instanz für die Ausarbeitung und Bewertung von Politiken im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten ist und dass sie zusammen mit dem Menschenrechtsrat einen zwischenstaatlichen Mechanismus für die umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz bildet;

52. begrüßt die Verabschiedung der politischen Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Begehung des zehnten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban mit dem Ziel, den politischen Willen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu mobilisieren und das Aktionsprogramm umzusetzen;

53. bekräftigt die politische Verpflichtung auf die vollständige und wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz

ständigkeit und guter Beziehungen zwischen den indigenen Völkern und allen anderen Teilen der Gesellschaft in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker²⁴ überdmet wird;

61. erkennt an

der Internationalen Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung unter dem Motto „Menschen afrikanischer Abstammung: Anerkennung, Gerechtigkeit und Entwicklung“ einzuleiten, mit dem Ziel, die Internationale Dekade 2013 zu verkünden, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung vor dem Ende ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die praktische Umsetzung dieses Berichts zu erstatten, die zur wirksamen Gestaltung der Internationalen Dekade zu unternehmen sind;

80. lobt die Arbeitsgruppe von Sachverständigen Menschen afrikanischer Abstammung für die auf ihrer zehnten Tagung geleistete Arbeit und bittet ihre Vorsitzende, an der Verkündung der Internationalen Dekade mitzuwirken und der Generalversammlung ihrer achtundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz“ diesbezüglich Bericht zu erstatten und einen interaktiven Dialog mit ihr zu führen;

81. beschließt mit dieser wichtigen Angelegenheit auf ihrer achtundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz“ befasst zu bleiben.

RESOLUTION 67/156

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/455, Ziff. 22)²⁵⁹.

67/156. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, zuletzt Resolution 65/200 vom 21. Dezember 2010,

eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden